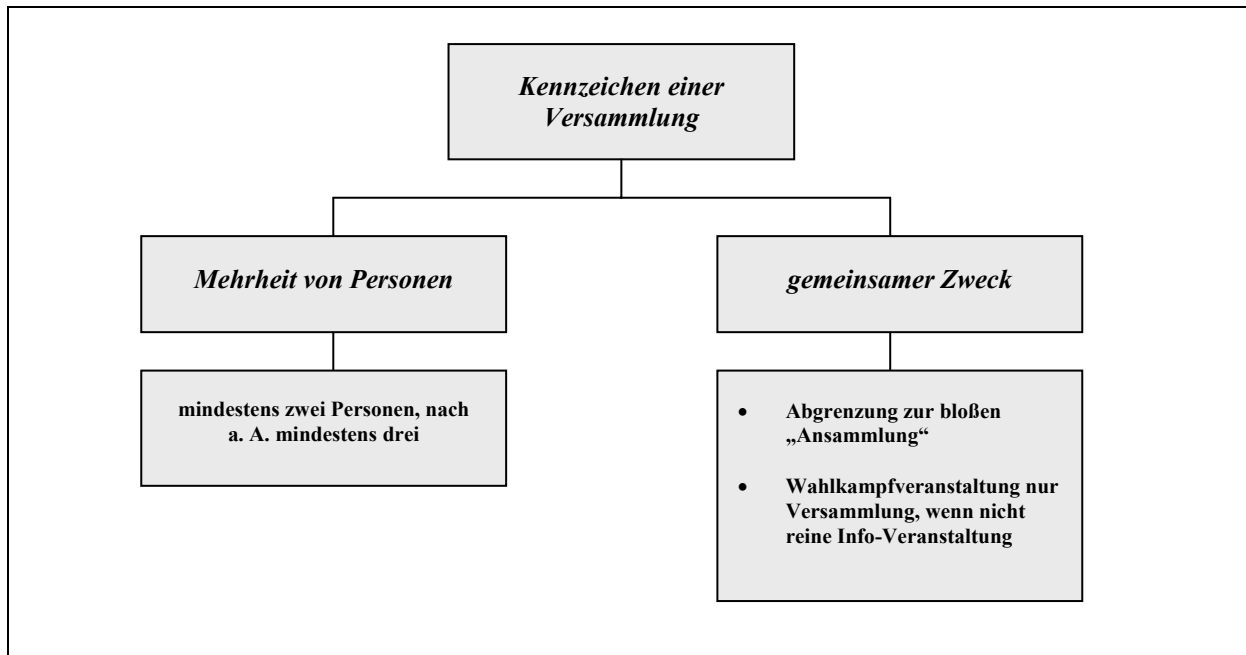


Versammlungsrecht

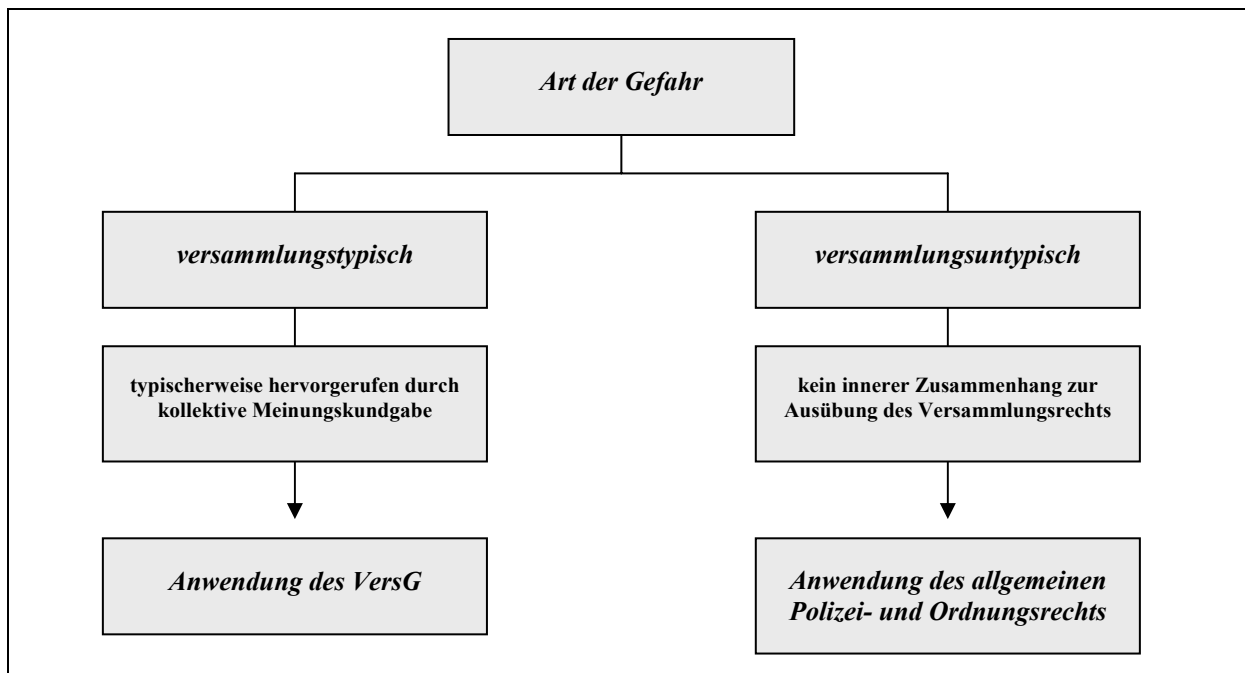
<p>Was versteht man unter der „Versammlungsfreiheit“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Versammlungsfreiheit“ ist das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln • die Versammlungsfreiheit wird von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt • soweit es um Versammlungen unter freiem Himmel geht, kann sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, Art. 8 Abs. 2 GG • der Bundesgesetzgeber hat mit dem Versammlungsgesetz (VersG, Sartorius Nr. 435) Gebrauch gemacht
<p>Wer führt das VersG aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Länder führen das Gesetz als eigene Angelegenheit aus, Art. 83, 84 GG
<p>Welche Behörde ist Versammlungsbehörde iSd. VersG?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungsbehörde ist in der Regel die (Kreis-)Polizeibehörde
<p>Welchen Zweck erfüllt das VersG?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das VersG konkretisiert den Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2 GG • es bildet die Rechtsgrundlage für die Abwehr „versammlungsspezifischer Gefahren“ • außerdem schafft es einen Ausgleich zwischen dem Versammlungsrecht und kollidierenden Rechtsgütern Dritter und der Allgemeinheit
<p>Was setzt die Anwendung des VersG voraus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Vorliegen einer öffentlichen Versammlung • eine Versammlung liegt vor, wenn mehrere Personen zusammenkommen, um gemeinsam eine Meinung zu bilden oder zu äußern
<p>Wann ist eine Versammlung „öffentlich“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Merkmal bezieht sich auf den zugelassenen Personenkreis und den Zweck der Versammlung • eine Versammlung ist demnach öffentlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - sich jedermann an ihr beteiligen kann und - es um öffentliche Angelegenheiten geht

Grafik: Versammlungsbegriff



<p>Stimmen der Versammlungsbegriff des Grundgesetzes und der des VersG überein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine völlige Übereinstimmung: <ul style="list-style-type: none"> - das Grundgesetz schützt nur Versammlungen Deutscher (dagegen § 1 Abs. 1 VersG: „jeder-mann“) - das Grundgesetz schützt nur friedliche Versamm-lungen ohne Waffen; Gegenstand des VersG sind hingegen auch unfriedliche Versammlungen - das Grundgesetz schützt auch nichtöffentliche Versammlungen; dagegen bezieht sich das VersG nur auf öffentliche Versammlungen
<p>Wie definiert das BVerfG den Begriff der Versamm-lung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen sind nach Ansicht des BVerfG <ul style="list-style-type: none"> - örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen - zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kund-gebung - mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung
<p>In welchem Verhältnis stehen das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht und das VersG zueinander?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das VersG verdrängt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, soweit es um die Abwehr „ver-sammlungstypischer Gefahren“ geht
<p>Was versteht man unter „versammlungstypischen Ge-fahren“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierunter versteht man Gefahren, die typischerwei-se durch die kollektive Meinungskundgabe entste-hen

Grafik: Verhältnis VersG zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht



Welche Maßnahmen unterfallen in zeitlicher Hinsicht dem VersG?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
----------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

Tabelle: Anwendungsbereich des VersG in zeitlicher Hinsicht

vor Beginn der Versammlung	während der Versammlung	nach Beendigung der Versammlung
<ul style="list-style-type: none"> h. M.: keine Anwendung des VersG, da es nur die Überwachung einer laufenden Veranstaltung zulässt Gegenansicht: Anwendung des VersG, da Art. 8 Abs. 1 GG bereits das „Sich-Versammeln“ schützt 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung des VersG bei versammlungstypischen Gefahren 	<ul style="list-style-type: none"> keine Anwendung des VersG, da keine Versammlung mehr vorliegt

Welche Folge tritt ein, wenn das VersG anwendbar ist?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall „sperrt“ das VersG das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht die Zulässigkeit von Maßnahmen gegen die Versammlung beurteilt sich dann alleine nach dem VersG
Hat die Polizei eine Eilzuständigkeit für den Fall, dass die Versammlungsbehörde nicht rechtzeitig eingreifen kann?	<ul style="list-style-type: none"> eine solche Eilzuständigkeit der Polizei ist in anderen Bereichen (Beispiel: Baurecht) grundsätzlich anerkannt im Versammlungsrecht existiert sie jedoch nicht Begründung:

	<ul style="list-style-type: none"> - der Bund hat mit dem VersG von seiner konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG Gebrauch gemacht - daher sind die Länder in diesem Bereich nicht mehr zur Gesetzgebung befugt, Art. 72 Abs. 1 GG
Stellt eine „Einkesselung“ von Demonstranten eine Ingewahrsamsnahme nach § 35 PolG NRW dar?	<ul style="list-style-type: none"> • was unter einer Ingewahrsamsnahme zu verstehen ist, ist strittig: - nach einer Ansicht ist darunter das Festhalten einer Person in einem umschlossenen Raum zu verstehen - nach überwiegender Ansicht erfasst der Begriff jedoch jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit - danach stellt auch die „Einkesselung“ von Demonstranten eine Ingewahrsamsnahme dar
Zwischen welchen Arten von Versammlungen unterscheidet das VersG?	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen • das VersG greift damit die in Art. 8 GG vorgegebene Unterscheidung auf
Weshalb unterliegen Versammlungen unter freiem Himmel stärkeren Einschränkungen als Versammlungen in geschlossenen Räumen?	<ul style="list-style-type: none"> • weil Versammlungen unter freiem Himmel besondere Gefahren für Rechtsgüter Dritter und die Allgemeinheit schaffen können
Wie grenze ich Versammlungen unter freiem Himmel von Versammlungen in geschlossenen Räumen ab?	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Abgrenzung ist nicht der Wortlaut entscheidend, sondern der Zweck der Norm • entscheidend ist danach nicht die Begrenzung nach oben, sondern zu den Seiten • eine Versammlung findet also dann unter freiem Himmel statt, wenn sie nicht zu den Seiten begrenzt ist
Findet das VersG auch auf Maßnahmen gegen nichtöffentliche Versammlungen Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten; vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Anwendung des VersG auf nichtöffentliche Versammlungen

h. M.	Gegenansicht	Standpunkt
<ul style="list-style-type: none"> keine entsprechende Anwendung des VersG stattdessen: Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel Argument: <ul style="list-style-type: none"> keine planwidrige Regelungslücke der Gesetzgeber hat das Gefahrenpotential von nichtöffentlichen Versammlungen geringer eingestuft er hat daher bewusst auf eine Regelung nichtöffentlicher Versammlungen im VersG verzichtet 	<ul style="list-style-type: none"> entsprechende Anwendung des VersG auf nichtöffentliche Versammlungen Argument: <ul style="list-style-type: none"> Art. 8 Abs. 1 GG schützt auch nichtöffentliche Versammlungen es ist daher nicht sachgerecht, nichtöffentliche Versammlungen dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht zu unterwerfen 	<ul style="list-style-type: none"> gegen eine entsprechende Anwendung des VersG spricht der klare Wortlaut des VersG (§ 1 Abs. 1 sowie die Überschriften) der Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel ist allerdings ebenfalls bedenklich er hebt nämlich die Unterscheidung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und solchen in geschlossenen Räumen auf die polizeiliche Generalklausel muss daher eingeschränkt werden Eingriffe in nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nur zum Schutz von Grundrechten Dritter oder übrigen Rechtsgütern von Verfassungsrang zulässig (immanente Schranken des Versammlungsrechts)

Auf welche Weise können öffentliche Versammlungen eingeschränkt werden?	<ul style="list-style-type: none"> das hängt von der Art der Versammlung ab (in geschlossenen Räumen, unter freiem Himmel) vgl. dazu die folgenden Tabellen
-------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle: Maßnahmen gegen öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

vor Beginn der Veranstaltung durch die Behörde	während der Veranstaltung durch die Behörde	Eigenverantwortlichkeit des Veranstalters
<ul style="list-style-type: none"> Verbot der Veranstaltung, § 5 VersG Auflagen und andere Beschränkungen (Erst-recht-Schluss) 	<ul style="list-style-type: none"> Bild- und Tonaufnahmen, § 12a VersG Beschränkungen, § 13 Abs. 1 S. 2 VersG Auflösung, § 13 Abs. 1 S. 1 VersG 	<ul style="list-style-type: none"> der Veranstalter übt das Hausrecht aus, § 7 Abs. 4 VersG er hat während der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen, § 8 S. 2 VersG er kann bestimmte Personen oder Störer von der Veranstaltung ausschließen, §§ 6, 11 VersG

Tabelle: Maßnahmen gegen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel

vor Beginn der Veranstaltung	während der Veranstaltung	Eigenverantwortlichkeit des Veranstalters
<ul style="list-style-type: none"> Auflagen, § 15 Abs. 1 2. Alt. VersG Verbot der Veranstaltung, § 15 Abs. 1 1. Alt. VersG 	<ul style="list-style-type: none"> Bild- und Tonaufnahmen, §§ 19a, 12a VersG Auflösung, § 15 Abs. 2 VersG 	<ul style="list-style-type: none"> Aufrechterhaltung der Ordnung usw., §§ 18, 7 ff. VersG bei Aufzügen: § 19 Abs. 1 – 3 VersG

<p>Welchen Zweck erfüllt die Anmeldepflicht aus § 14 VersG?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Anmeldung dient in erster Linie der Information der Behörde • dieser soll ermöglicht werden, frühzeitig eventuellen Gefahren vorzubeugen (etwa durch eine besondere Regelung des Verkehrs)
<p>Darf die Behörde eine Veranstaltung wegen fehlender Anmeldung verbieten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 15 VersG führt das Fehlen einer Anmeldung nur als Auflösungs-, nicht aber als Verbotgrund auf • dennoch ist anerkannt, dass die Behörde eine Veranstaltung wegen fehlender Anmeldung verbieten kann
<p>Rechtsextreme Gewalttäter setzen zwei Asylantenheime in Brand. Es kommt zu pogromartigen Ausschreitungen. Überall in der Bundesrepublik formieren sich daraufhin Gegendemonstrationen. Für eine Anmeldung dieser Demonstrationen nach § 14 VersG bleibt keine Zeit. Wäre eine Auflösung der Gegendemonstrationen, gestützt auf die fehlenden Anmeldungen, rechtmäßig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Auflösung der Demonstrationen wäre nach den §§ 14, 15 VersG grundsätzlich möglich • sie wäre allerdings unverhältnismäßig und würde somit Art. 8 Abs. 1 GG verletzen • bei Spontanversammlungen tritt das ordnungsrechtliche Interesse hinter das grundrechtliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung zurück • die Polizei ist daher nicht zur Auflösung der Veranstaltung nach §§ 14, 15 VersG berechtigt
<p>Was versteht man unter Eilversammlungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eilversammlungen sind Veranstaltungen, - die zwar geplant sind, - bei denen die Zeit der Durchführung aber kürzer ist als die von § 14 Abs. 1 VersG geforderten 48 Stunden
<p>Entgegen ihrer Ankündigungen im Wahlkampf nimmt die Regierungskoalition drastische Steuererhöhungen vor. Der Bund der Steuerzahler plant daher eine Demonstration für den kommenden Tag; sie soll anlässlich einer Rede des Bundeskanzlers in Berlin stattfinden. Der Bund der Steuerzahler meldet die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde an. Diese verbietet die Demonstration unter Hinweis auf die 48-Stunden-Frist des § 14 Abs. 1 VersG. Zu Recht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der vom Bund der Steuerzahler geplanten Veranstaltung handelt es sich um eine Eilversammlung • eine verfassungskonforme Auslegung des § 14 VersG ergibt im Hinblick auf Eilversammlungen: - die Anmeldepflicht bleibt bestehen - allerdings wird die 48-Stunden-Frist außer Kraft gesetzt • somit wäre ein Verbot der Veranstaltung im vorliegenden Fall unzulässig
<p>Darf die zuständige Behörde Großdemonstrationen verbieten, die nicht angemeldet worden sind?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • an einer Großdemonstration nehmen verschiedene Gruppen teil; es handelt sich in der Sache um mehrere parallel verlaufende Veranstaltungen

	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise wird daher ein auf § 14 VersG gestütztes Verbot als verfassungswidrig angesehen • das BVerfG hält einen Wegfall der Anmeldepflicht dagegen nicht zwingend für geboten • Argument: <ul style="list-style-type: none"> - aus Art. 8 GG ergibt sich auch eine Pflicht der Behörden zur Kooperation mit den Veranstaltern einer Versammlung - ohne Anmeldung kann die Behörde dieser Pflicht formal nicht nachkommen
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

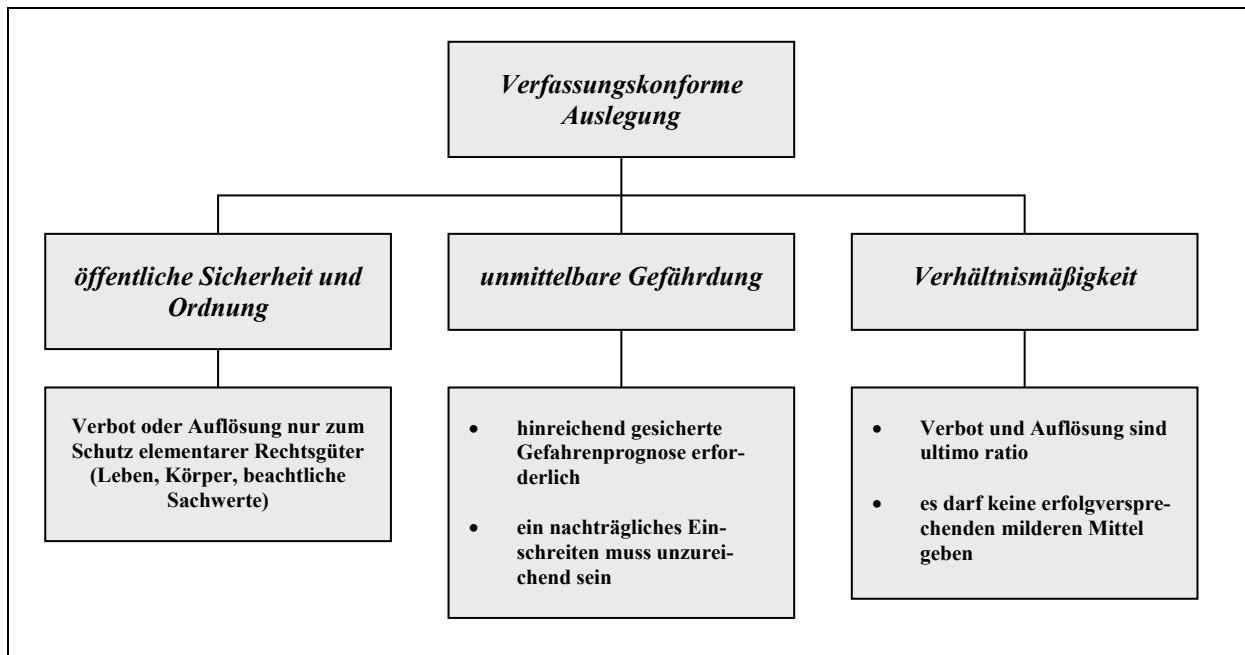
Tabelle: Verfassungskonforme Auslegung des § 14 VersG

Art der Versammlung	Spontanversammlung	Eilversammlung	Großdemonstration
besondere Eigenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • nicht geplant • erfolgt spontan auf bestimmtes Ereignis 	<ul style="list-style-type: none"> • geplant • allerdings innerhalb einer Frist, die kürzer ist als die von § 14 VersG vorgegebenen 48 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • geplant • eine Vielzahl verschiedener Gruppen nimmt teil • keine zentrale Organisation
verfassungskonforme Auslegung	Wegfall der Anmeldepflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldepflicht bleibt bestehen • die 48-Stunden-Frist tritt aber außer Kraft 	<ul style="list-style-type: none"> • nach einer Ansicht fällt die Anmeldepflicht weg • Argument: einzelne Gruppen oder Personen sind gar nicht in der Lage, die Gesamtverantwortung zu übernehmen • BVerfG: <ul style="list-style-type: none"> - die Anmeldung soll die Behörden u.a. in die Lage versetzen, mit den Veranstaltern zu kooperieren - daher kein genereller Wegfall der Anmeldepflicht • Standpunkt: eine Gesamtanmeldung ist nicht erforderlich; die einzelnen Gruppen müssen sich aber anmelden

Was versteht man unter einer „unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ iSv. § 15 Abs. 1 VersG?	<ul style="list-style-type: none"> • die öffentliche Sicherheit umfasst <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen 2. den Schutz der Rechtsordnung sowie 3. individuelle Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum etc.)
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> unter der öffentlichen Ordnung versteht man die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, die Voraussetzung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendig sind
Was ergibt eine verfassungskonforme Auslegung des § 15 VersG?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Verfassungskonforme Auslegung des § 15 VersG



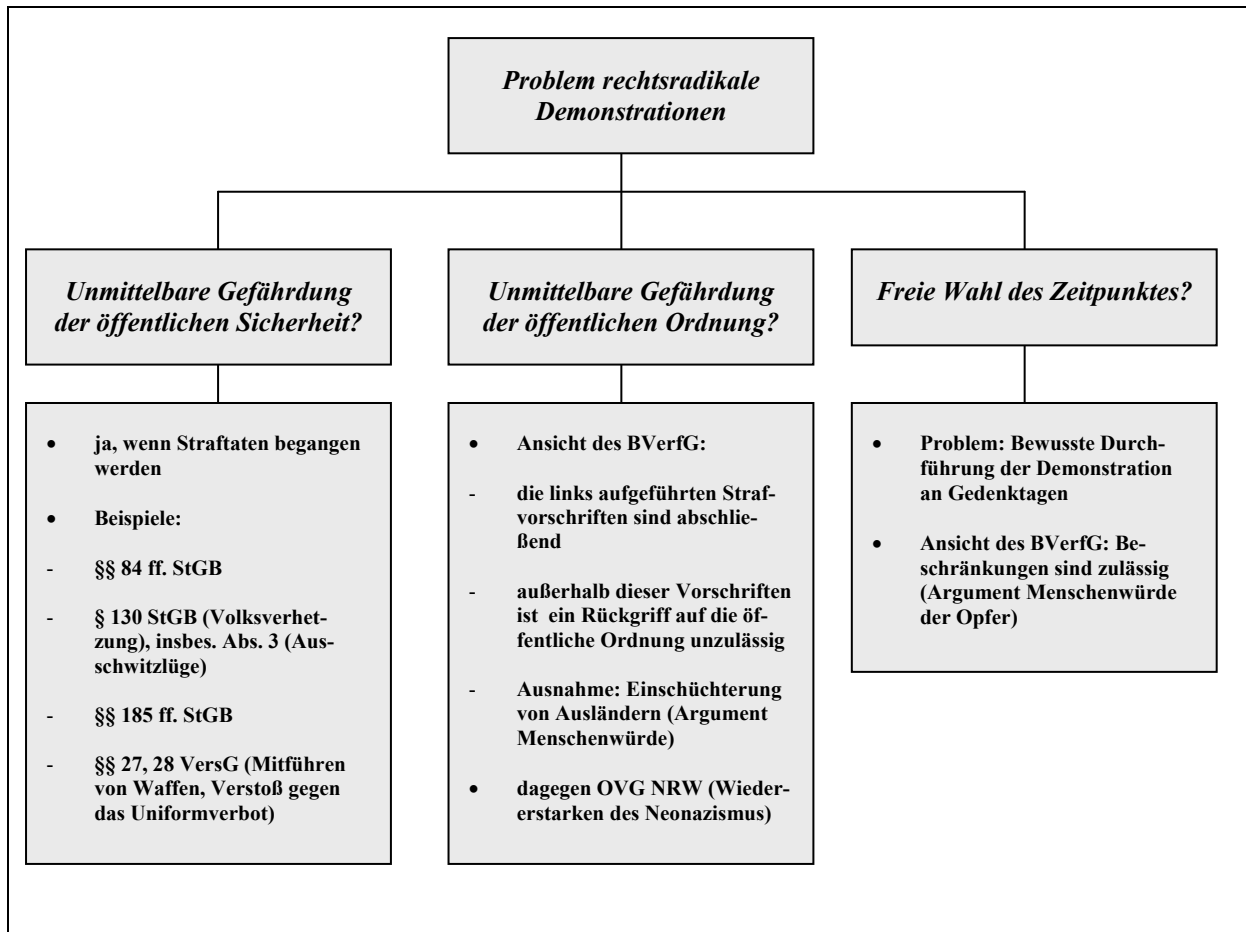
Wie prüfe ich die Rechtmäßigkeit eines auf § 15 Abs. 1 VersG gestützten Versammlungsverbot?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Übersicht
---------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Übersicht: Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbot

<p>I. Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 1 VersG</p> <p>II. Formelle Rechtmäßigkeit (insbesondere Zuständigkeit)</p> <p>III. Materielle Rechtmäßigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG Rechtsfolge: Entschließungsermessen der zuständigen Behörde Verhältnismäßigkeit: Verfassungskonforme Auslegung des § 15 Abs. 1 VersG (vgl. Grafik)

Welche Problemfragen tauchen im Zusammenhang mit rechtsradikalen Demonstrationen auf?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik
---------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Grafik: Rechtsradikale Demonstrationen



<p>Wer ist Adressat versammlungsrechtlicher Verfügungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das VersG enthält hierzu keine besonderen Regelungen • daher finden die Vorschriften des PolG über Handlungs- und Zustandsstörer und die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen (§§ 4 ff. PolG NRW) Anwendung
<p>Darf eine Versammlung bereits dann verboten oder aufgelöst werden, wenn nur einzelne Teilnehmer gewalttätig sind?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; erforderlich ist vielmehr eine „kollektive Unfriedlichkeit“ • Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - an einer Demonstration nehmen insgesamt 50.000 Personen teil, 500 sind davon gewalttätig - es handelt sich nicht um eine unfriedliche Veranstaltung